

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf begrüßt Initiativen der Europäischen Kommission

Von Rechtsanwalt Dr. Sven-Joachim Otto, Düsseldorf
Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf

Der Vorstand der RAK Düsseldorf hat sich in seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 intensiv mit den Entwürfen einer „Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (COM(2017) 796 final - 2017(0354 (COD))“ und einer „Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungs-vorschriften der Union für Produkte (...) (COM(2017) 795 final – 2017/0353 (COD))“ vom 19. Dezember 2017 beschäftigt und diese befürwortet.

1. Die Kommission schlägt im Rahmen ihres Pakets zur Verbesserung des freien Warenverkehrs eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren vor, hierbei handelt es sich um eine Fortentwicklung der VO (EG) Nr. 764/2008. Derzeit führt sie eine öffentliche Konsultation durch und sammelt die Standpunkte von Interessenträgern hierzu.

Der „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“ gilt bereits seit Erlass der VO (EG) Nr. 764/2008 Voraussetzungen für die Anwendung dieses Grundsatzes sind, dass ein Produkt nicht den Harmonisierungsvorschriften der EU unterliegt. Legt ein Mitgliedsstaat die Anforderungen für dieses Produkt national fest und ist das Produkt in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht, so darf es in einem anderen Mitgliedsstaat nicht ohne „Vorliegen triftiger Gründe“ verboten werden.

Die Kommission hat bei der tatsächlichen Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung einige Hindernisse festgestellt und schlägt deshalb eine Reihe von Maßnahmen zu deren Beseitigung vor.

Der Verordnungsentwurf enthält in Artikel 2 eine Festlegung des Geltungsbereichs des „Grundsatzes gegenseitigen Anerkennung“. „Diese Verordnung gilt für Waren aller Art (...) sowie für Verwaltungsentscheidungen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats im Zusammenhang mit solchen Waren, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, getroffen werden (...) wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Technische Vorschrift des Bestimmungsstaates ist anwendbar, diese führt direkt oder indirekt zur Beschränkung des Marktzugangs“ Artikel 4 führt zur Beweiserleichterung eine Selbsterklärung über das rechtmäßige in den Verkehr bringen in einem Mitgliedsstaat ein. Der Hersteller oder sein Vertreter kann eine „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ abgeben und darlegen, dass die Waren in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden. Er hat hierbei das Standardmuster aus dem Anhang der Verordnung zu verwenden und alle dort geforderten Angaben in einer der Amtssprachen der Union zu machen. Das Formular muss in die Sprache des Bestimmungslandes übersetzt werden. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes muss Zweifel binnen 20 Tagen anmelden.

In Artikel 8 wird ein Problemlösungssystem bei Verweigerung des Marktzutritts eingeführt. Es erfolgt eine Vorlage der ablehnenden Verwaltungsentscheidung an das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt der Kommission (SOLVIT). Die Kommission gibt binnen 3 Monaten eine Stellungnahme ab und versucht zwischen dem Marktteilnehmer und dem Bestimmungsland zu vermitteln. Die Stellungnahme der Kommission ist im Rahmen des SOLVIT Verfahrens zu berücksichtigen.

In allen Mitgliedsstaaten werden Produktinformationsstellen eingerichtet. Die Pflichten der Produktinfostellen sind in Artikel 9 des Verordnungsentwurfs festgelegt. Die Produktinfostellen erläutern auf Anfrage den „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung“, halten Kontaktinformationen über Behörden bereit, informieren über mögliche Rechtsbehelfe und stellen auf Anfrage kostenlos eine elektronische Kopie nationaler technischer Vorschriften für Wirtschaftsteilnehmer und ausländische Behörden zur Verfügung. Die Bearbeitung hat binnen 15 Arbeitstagen zu erfolgen.

Zur Erledigung ihrer Aufgaben führen die Mitgliedsstaaten ein IT-Instrument, zur Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit und Schaffung von Vertrauen zwischen Behörden ein. Artikel 11 verweist hierzu auf das nach Artikel 34 der VO über Konformität und Durchsetzung (s.u.) zu schaffende Informationssystem für Behörden. Hierüber sollen auch im Rahmen dieser Verordnung die Bewertung von Waren (Art. 5), die Vorübergehende Aussetzung des Marktzugangs (Art. 6) und die Verwaltungszusammenarbeit (Art. 10) verwaltungstechnisch abgewickelt werden.

2.) Die Kommission schlägt im Rahmen ihres Pakets zur Verbesserung des freien Warenverkehrs eine „Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (...)“ vor.

Die Kommission hat eine steigende Zahl nicht konformer Produkte im Binnenmarkt als Problem erkannt. Hierdurch werde der Wettbewerb verzerrt und ggf. würden Verbraucher gefährdet. Nationale Marktüberwachungsbehörden seien unterfinanziert und örtlich beschränkt. Unternehmen hingegen seien weltweit aufgestellt, Lieferketten änderten sich schnell und der E-Commerce verstärke das Problem. Insgesamt sei die Verhinderung der Einfuhr nichtkonformer Produkte derzeit wenig erfolgreich.

Ziele des Verordnungsentwurfs seien gemeinsame Aktionen der Marktüberwachungsbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten zu fördern, Informationsaustausch und Koordination der Marktüberwachungsprogramme herbeizuführen, einen verstärkten Rechtsrahmen für Kontrolle von Produkten bei Eintritt in den Binnenmarkt zu schaffen sowie eine verbesserte Kooperation zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden herbeizuführen.

Ab Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2020 plant die Kommission die Umsetzung einer ganzen Reihe von Maßnahmen. Für jedes Produkt im Binnenmarktgebiet muss eine natürliche oder juristische Person als Ansprechpartner des Herstellers für

Behörden vorhanden sein (Art. 4). Alle zuständigen Behörden und je eine zentrale Verbindungsstelle in jedem Mitgliedsstaat müssen online veröffentlicht sein (Art. 11). Zusammenarbeit und Vereinbarungen zwischen Behörden und Marktakteuren werden ermöglicht (Art. 6-9).

Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden (Art. 14) werden ausgeweitet möglich sind dann u.a.: Inspektionen vor Ort, Kostenlose Stichprobenentnahme, Testkäufe auch unter falscher Identität, Gewinnabschöpfung und Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Verstößen sowie die personalisierte Veröffentlichung von Verstößen.

Die Zusammenarbeit und Verfahren für Amtshilfe werden vereinfacht. Auskunfts- und Durchsetzungsersuchen erfolgen fristgebunden mit Hilfe von Standardformularen über ein Informations- und Kommunikationssystem. Beweismittel aus einem Mitgliedsstaat gelten ohne weitere Voraussetzungen auch in anderen Mitgliedsstaaten (Art. 25). Zusammenarbeit von Zoll- und Marktaufsichtsbehörden wird erleichtert. Über die Umsetzung der Verordnung haben die Mitgliedsstaaten zum 31.3. und die Kommission zum 30.06. eines Jahres zu berichten.

Neu eingerichtet wird ein Unionsnetz für Produktkonformität (Art. 32 und 33). Dieses besteht aus einem Gremium für Produktkonformität (EUPC-Gremium), das sich aus je einem Vertreter der zentralen Verbindungsstellen der Mitgliedsstaaten und zwei Vertretern der Kommission zusammensetzt. Gruppen zur administrativen Koordinierung (GAK) setzen sich aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden zusammen. Ein Sekretariat koordiniert die Aktivitäten. Das EUPC-Gremium gibt sich ein jährliches Arbeitsprogramm, das von der Kommission überwacht wird (Art 33. Abs. 1 und 2). Die GAK koordinieren die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei einzelnen Produkten und schaffen Transparenz (Art 33. Abs. 3)

Die Kommission entwickelt und pflegt ein Informations- und Kommunikationssystem (Art 34) für die Erfassung und Speicherung von Informationen in strukturierter Form

zu Themen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften der Union. Zugang zu diesem System haben die Kommission, die zentralen Verbindungsstellen die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden.

Alle genannten Institutionen stellen ihre sämtlichen Aktivitäten nach dieser VO und alle festgestellten Verstöße gegen Harmonisierungsvorschriften sowie Informationen nach § 11 Anerkennungs-VO (s.o. 1) in das System ein.

3.) Der Vorstand der RAK Düsseldorf hat im Rahmen einer Öffentlichen Konsultation der EU Kommission zu der Überarbeitung der Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme Stellung genommen. Die Kommission hat sich in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 verpflichtet, Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (EG) 1393/2007 und der Verordnung über die Beweisaufnahme (EG) 1206/2001 vorzulegen.

In seiner Sitzung vom 17. Januar 2018 begrüßte der Vorstand der RAK Düsseldorf die von der Kommission vorgeschlagene Einigung auf ein gemeinsames System der elektronischen Übertragung von Informationen im grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr. Hierbei könnten die von der Europäischen Union bereits eingeführten Systeme CEF e-Delivery, e-CODEX und eIDAS Anwendung finden.

Zur Vermeidung öffentlicher Zustellung sollten das European e-justice Portal und das European Judicial Network (EJN) zur Ermittlung nicht vorhandener Zustelladressen benutzt werden.

Klarstellungen und Erläuterung der Prozesse zur Dokumentenzustellung werden ebenfalls begrüßt. Derzeit ist es leider so, dass der erlaubte direkte Postversand von nationalen Gerichten an Personen im Ausland wird nicht oft genug angewandt wird. Andererseits wird jedoch auch das Zurückweisungsrecht wegen fehlender Übersetzung eines zuzustellenden Schriftstücks oft nicht beachtet.

Direkte Beweiserhebung im EU Ausland wird noch zu selten durchgeführt. Diese sollte weiter vereinfacht werden und möglichst durch Videokonferenzen erfolgen. Soweit erforderlich, sollten Beweiserhebungsvorschriften harmonisiert werden.

Einige statistische Zahlen verdeutlichen die Relevanz der o.g. Verordnungen in der EU:

- Jährlich 18,6 Mio. grenzüberschreitende Fälle mit Verbraucherbezug
- Jährlich 1,2 Mio. grenzüberschreitende Firmenstreitigkeiten
- Jährlich 310.000 internationale Eheschließungen
- Jährlich 140.000 Scheidungen
- Jährlich 230.000 Geburten aus diesen Ehen
- Jährlich 588.000 Erbfälle mit EU –Bezug
- Jährlich ca. 1,7 Mio. grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten in der EU